

§16

(1) Als besondere Arbeiterschwemme und Arbeitsbelastungen, für die arbeitsbedingter Zusatzurlaub gewährt wird, gelten die Tätigkeiten, die in der Anlage 3 aufgeführt sind. Der arbeitsbedingte Zusatzurlaub ist entsprechend dem Grad der Arbeiterschwemme oder der Arbeitsbelastungen bzw. nach dem Grad der Verantwortung gestaffelt festzulegen.²⁴

(2) Wird die Tätigkeit, für die ein Anspruch auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub besteht, nicht über das ganze Jahr ausgeübt, so ist der Zusatzurlaub anteilmäßig für die Zeit zu gewähren, während der der Werk tätige unter diesen Bedingungen gearbeitet hat.²⁵

§17

(1) Jugendliche, die nach Beendigung des Schulbesuches innerhalb von 2 Wochen erstmals zu arbeiten beginnen, erhalten bereits für das betreffende Jahr den vollen Jahresurlaub.

(2) Jugendliche, die später zu arbeiten bzw. mit einer Berufsausbildung beginnen, erhalten für den Rest des Jahres Anteilurlaub.

§ 1826

(1) Der Betriebsleiter darf den Urlaubsplan nur ändern bzw. die Unterbrechung des Erholungsurlaubs nur anordnen, wenn zwingende betriebliche Gründe und die Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vorliegen.

(2) Bei angeordneter Unterbrechung ist der Erholungsurlaub des Werk tätigen bis zu 2 Werktagen zu verlängern. Die Dauer der Urlaubsverlängerung legt der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung fest.

(3) Unvermeidbare Unkosten, die dem Werk tätigen durch die Unterbrechung oder Änderung entstehen, sind dem Werk tätigen vom Betrieb zu erstatten.

§19

(1) Der Ausspruch einer fristgemäßen Kündigung durch den Betriebsleiter während des Urlaubs ist nicht zulässig.

(2) Wird ein Werk tätiger fristlos entlassen bzw. fristlos abberufen, so ist ihm der aus diesem Arbeitsrechtsverhältnis zustehende Anteilurlaub vom Nachfolgebetrieb zu gewähren.²⁷ Der Urlaubsanspruch verfällt, wenn der Werk tätige innerhalb des Kalenderjahres kein anderes Arbeitsrechtsverhältnis eingegangen ist.

(3) Bei Gewährung des Anteilurlaubs durch den Nachfolgebetrieb wird die Urlaubsvergütung zwischen den Betrieben nicht verrechnet.

(4) Bei Ausscheiden des Werk tätigen aus dem Betrieb ist der bereits gewährte Erholungsurlaub und der noch zustehende Anteilurlaub in das Arbeitsbuch²⁸ einzutragen.

24. Vgl. § 80 Absätze 2 und 3 unter Reg.-Nr. 2.

25. Vgl. § 83 unter Reg.-Nr. 2; § 3 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 19.

26. Vgl. § 85 unter Reg.-Nr. 2.

27. Das gilt nicht für leistungsabhängigen Zusatzurlaub; vgl. VO über die Gewährung eines leistungsabhängigen Zusatzurlaubs in bestimmten Betrieben der Volkswirtschaft vom 5. 9. 1963 (GBl. II S. 643), § 5 Abs. 2.

28. Zur Einführung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung an Stelle des SV-Ausweises und Arbeitsbuches vgl. VO zur Verbesserung der Arbeitskräfte lenkung und Berufsberatung vom 24. 8. 1961 (GBl. II S. 347) i. d. F. des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 101), § 17, Erste DB hierzu — Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung — vom 4. 7. 1962 (GBl. II S. 432).